

K u r r e n d e.

Ueber die beschriebene Anfrage, ob die Handwerks-Gerechtigkeiten einer Vormerkung fähig bleiben soll, ist die höchste Entschliebung erfolgt, daß in solange, als diesfalls kein allgemeines Normale für die k. k. deutschen Erbländer festgesetzt werden wird, sich in J. Oest. nach folgenden Grundlätzen zu benehmen sey.

a) Künste, Gewerbe, und Professionen, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit desjenigen voraussetzt, den die politische Behörde zur Ausübung befähiget hat, bleiben ihrer Wesenheit nach nur der befähigten Person an, erlöschen mit ihrem Tode, und sind nicht geeignet an das Weib oder Kind des Befähigten übertragen zu werden: so wie also diese als Realitäten anzusehen und zu behandeln nicht möglich ist, also sind sie nie geeignet, daß hierauf eine Vormerkung geschehe, daß sie zu Unterpfändern bedungen, oder versprochen werden, noch daß eine Uebertragung Statt finde.

b) Künste, Gewerbe, Professionen, deren Ausübung eigene Werkstätte und Fabriks Gebäude voraussetzt, als Mühlen, Brauereihäuser, Wirthshäuser, Schmieden, Fleischbänke, und dergleichen, können zwar dem Reali, daß ist: ihren Fabrikatur Gebäuden in der Art anleben, daß der Besitz der Gebäude zu Ausübung der Kunst, oder des Gewerbes berechtige, daß sie daher mit dem Gebäude ererbt, verkauft, verpfändet, oder eine Vormerkung darauf vorgenommen werden könne. Da aber der Obrigkeit die Hände nie gebunden sind, an die nemlichen Gewerbe, so derlei bereits bestehende Fabrikatur Gebäude anleben, neuerliche Befähigungen zu erteilen, folglich neue Strukturen derlei Gewerbs Gebäude am nemlichen Orte zu veranlassen, und durch die Konkurrenz den Werth der vorigen herabzusehen, so ist es nur des Gläubigers eigene Sache, sich so wie betraffen andern Realitäten, auch bei derlei Gewerbs Gebäuden um den Werth und seine sich hierauf gründende Sicherheit zu bekümmern. Mit dieser Rücksicht und Mäßigung kann es auch für das Vergangene bedenklich auf Gewerbe und Professionen bestehenden, durch Verwöhnheit eingeführten Vormerkungen demassen sein Verbleiben haben, daß, so weit sie nicht bloß der Person des Gewerbsmannes, sondern ei-

nem Gewerbs-Gebäude anfließen, der vorgemerkte Gläubiger sein erwirktes sächliches Recht der Ordnung nach geltend machen kann.

Welche mit Hofkanzler-Dekret vom 13ten, und Empang den 19. des l. M. May hereingelangte allerhöchste Entschiesung hie mit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Graz den 21. May 1788.

N a c h r i c h t.

Se. Maj. haben in Hinsicht des hierlandes noch immer fürdaurenden Schlachtviehmangels abermahlen allergnädigst zu bewilligen geruher, daß der mit Ende April lesthin zu Ende gegangene zollfreyer Eintrieb des Hornviehes aus Hungarn in die sämtlichen F. O. st. Erbländer mit Einbegriß Görz, Triest, Tyrol, und Vorarlberg, auf weitere 6 Monate, nemlich bis letzten Oktober d. J. erstreckt werde.

Welches aus eingelangter höchsten Hofverordnung vom 1. Empf. 6. l. M. anmit zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird, Laibach am 7. May 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 7. May 1800.

	p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	43	2	37	2	26
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	9	2	5	1	59
Gersten = = = = Detto = = = =	1	42	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	52	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	42	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	27	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 7. May 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

T o d t e n v e r z e i c h n i s s.

- Den 5. May Gertraud Meutschonka, Wittib, alt 62 J., hinter den Rastl N. 79.
 — Gregor Marach, Zimmermann, alt 60 Jahr, auf der Pollana Nr. 26.
 — 8. Johann Saotnig, Freischler, alt 36 Jahr, auf der Pollana Nr. 11.
 — Dr. Anton Uhl, der Rechten Dr., alt 29 Jahr, in der Gradisca N. 14.
 — 9. Dr. Joseph Gebhart, k. k. Polizeydirektions = Aktuar, alt 29 Jahr, bey St. Florian Nr. 32.